



VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen
Tel. 032 675 23 02
info@vseg.ch
www.vseg.ch

Finanzdepartement
Departementssekretariat, Rechtsdienst
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Obergerlafingen, 24. Februar 2014/BLUM

Gesetz über die Einwohnerregister- und Stimmregisterplattform (GESP) – Vernehmlassungseingabe VSEG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) hat die schriftliche Aufforderung der Staatskanzlei, worin die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum vorgenannten Gesetz mitgeteilt wird, erhalten. Der VSEG dankt Ihnen bestens für die Möglichkeit, zu diesem für die Gemeinden wichtigen und zentralen neuen Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Der VSEG hat sich mit seinem Fachverband, dem Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGS), abgesprochen und nimmt somit die Anliegen und Vorschläge des VGS ebenfalls in seiner Stellungnahme auf. Hiermit reichen wir fristgerecht (Ablauf der Frist: 14. März 2014) unsere Vernehmlassungseingabe ein:

1. Vorbemerkung

Die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Betreuung der kantonalen Datenplattformen erachten wir als sinnvoll, vor allem in Hinblick auf datenschützerische Aspekte sowie die Zugriffsrechte zusätzlicher kantonalen Dienststellen. Es wird richtig festgestellt, dass die Daten der kommunalen Einwohnerkontrollen den Schlüssel für den Bereich E-Government darstellen und damit der Datenführung durch die Gemeinden eine noch entscheidendere Rolle zukommt: „Keine Daten – keine Services“.

Bereits an dieser Stelle sei betont, dass von Seiten des VSEG die Wahrung der kommunalen Datenhoheit vorausgesetzt wird. Gerade die Mitsprache, was mit den Daten der Gemeinden geschieht und in welcher Form diese (kantonsintern) weitergegeben werden, muss von Seiten der Regierung äusserst ernst genommen werden – hier erwartet der VSEG auch weiterhin eine entsprechende Mitbestimmung. Gerade auch deshalb sind wir und auch der VGS der Meinung, dass die Gemeinden mit nur einem Sitz im Projektausschuss klar untervertreten sind. Der VSEG erwartet deshalb im Jahr 2014 eine angemessene Vertretung der Gemeindeverbände.

Des Weiteren sei festgestellt, dass der überwiegend grosse Nutzen für den Betrieb der Datenplattform vor allem auf Seiten des Kantons entsteht: Zahlreiche „Mehrfacherfassungen“ in den verschiedenen kantonalen Dienststellen fallen weg, womit nicht unerhebliche Kosten eingespart werden können und im Zuge des Massnahmenplans 2014ff auch einzusparen sind.

Und als letzten Vorbemerkungspunkt möchten wir festhalten, dass der zukünftige Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhen muss. Der VSEG ist vertritt in diesem Bereich klar die Haltung, dass der Kanton nicht nur die Daten der Gemeinden kostenlos beziehen kann sondern die Gemeinden müssen im Gegenzug ebenfalls Datensammlungen des Kantons (Grundbuchdaten etc.) kostenlos beziehen können. In diesem Bereich sind zukünftig kostensparende Dienstleistungen ebenfalls zu Gunsten der Gemeinden einzuführen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 5, Absatz 2

Die Einwohnerkontrollen übernehmen die von den Zivilstandsämtern gemeldeten Mutationen gemäss Zivilstandsverordnung. Die Bemerkung auf Seite 11 der Vernehmlassungsbotschaft, dass die in diesem Zusammenhang gemeldeten Daten (der Zivilstandsämter) würden jedoch nicht immer den faktischen Verhältnissen entsprechen, erstaunt uns ausserordentlich. Die Verantwortung über die Richtigkeit der Meldungen aus Infostar liegt beim zuständigen kantonalen Zivilstandsamt und auf deren Richtigkeit müssen sich die Mitarbeitenden der Einwohnerkontrollen verlassen können.

Des Weiteren ist der Nebensatz „.....sowie Beruf und Arbeitgeber von Ausländerinnen und Ausländern.“ ersatzlos zu streichen.

Es besteht weder eine gesetzliche Grundlage gemäss RHG (Artikel 6 – minimaler Inhalt der Einwohnerregister) noch gemäss Merkmalskatalog des Bunds, wonach Beruf und Arbeitgeber im Einwohnerregister zu führen sind. Aus diesem Grund können bzw. werden weder die Daten „Beruf“ noch „Arbeitgeber“ weitergemeldet. Zudem wären diesbezüglich auch noch datenschützerische Aspekte zu berücksichtigen, da auch im Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Solothurn (InfoDG) die Bekanntgabe der genannten Felder nicht vorgesehen ist.

§ 6, Absatz 2

Erfreut nehmen wir die inskünftig auf Gesetzesstufe verankerte Datenhoheit der Gemeinden zur Kenntnis und erwarten – wie eingangs erwähnt – eine konsequente Umsetzung innerhalb der Kantonsverwaltung. Ebenso halten wir fest, dass eine Datenweitergabe an Dritte ausschliesslich durch die Einwohnergemeinden zu erfolgen hat. Es darf auch in Zukunft nicht sein, dass beispielsweise Anfragen und Adressauskünfte plötzlich durch kantonale Amtsstellen erfolgen!

§ 7, Absatz 3

Es ist dem VSEG nicht klar, aus welchem Grund die Datenmeldungen an die Stimmregisterplattform auch in Zukunft von den Gemeinden an die Stimmregisterplattform erfolgen soll, wenn doch in der Einwohnerregisterplattform sämtliche Daten vorhanden sind. Von diesem Arbeitsschritt müssen die Gemeinden klar entlastet werden. Im Sinne eines ökonomischen und zeitgemässen Verwaltungsablaufs haben die Meldungen von der Einwohnerregisterplattform direkt an die Stimmregisterplattform zu erfolgen.

Der VSEG schlägt hier wie der VGS folgende Formulierung vor: **„Die Datenmeldungen der Einwohnerregisterplattform an die Stimmregisterplattform erfolgen ...“**

§§ 10 und 11

Der VSEG begrüsst die Bestimmung, dass für die Abfrage besonders schützenswerter Daten eine explizite gesetzliche Grundlage für die jeweilige Behörde geschaffen werden muss.

Gerade in den Bereichen „Datenzugriff“ sowie „Zugriffsberechtigung“ müssen die Gemeindevertreter ihr Mitspracherecht, im direkten Zusammenhang mit der Datenhoheit gemäss § 6, wahrnehmen können. Im GERES-Projektausschuss muss deshalb eine angemessene Vertretung der Gemeindeverbände geschaffen werden.

§ 13

Der VSEG erachtet die Abfragemöglichkeit mittels AHV-Versichertennummer als sinnvoll und begrüsst deren Verwendung, sobald die entsprechenden Grundlagen auf Bundesebene geschaffen werden.

3. Zusammenfassung

- Änderung bedarf es in den Artikeln 5 (Absatz 2) sowie 7 (Absatz 3).
- Die Datenhoheit und das Mitspracherecht der Gemeinden muss vorbehaltlos umgesetzt werden.
- Die Solothurner Gemeindeverbände erhalten zusätzliche Sitze im Projektausschuss GERES.
- Den Gemeinden sind im Zuge dieser neuen Gesetzgebung ebenfalls kostenlose Datenzugriffe auf kantonale Daten (bspw. Grundbuchdaten) zu ermöglichen.

Der VSEG dankt Ihnen für die Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge, mit denen der vorliegende Gesetzesentwurf auch von Seiten des VSEG unterstützt werden kann.

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Kuno Tschumi

Thomas Blum